

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heinz Paula, Hans-Joachim Hacker, Gabriele Hiller-Ohm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1617 –**

### **Ausbau von Rahmenbedingungen für Bauernhofurlaub und Landtourismus**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bauernhofurlaub und Landtourismus bergen vor dem Hintergrund landwirtschaftlicher Strukturveränderungen, demografischen Wandels und Klimaschutzaspekten große wirtschafts- und tourismuspolitische Entwicklungspotentiale für den strukturschwachen ländlichen Raum. Mit rund 702 Mio. Euro Umsatz bietet er als nachhaltige, umweltfreundliche und vor allem für Familien erschwingliche Urlaubsform wesentliche Zukunftspotentiale. Kommunen, Länder und der Bund stehen in der Pflicht, verbesserte Rahmenbedingungen zu schaffen und den Landtourismus insgesamt zu stärken.

Hotels, Urlaubsbauernhöfe, Ferienwohnungen und -zimmer sind saisonal sehr unterschiedlich ausgelastet. Viele gut geführte Unterkünfte sind oft schon am Jahresanfang für die kommenden Ferien restlos ausgebucht. Die Buchungen erfolgen mittlerweile in erster Linie über das Internet. Daher ist für diese Branche eine gute und schnelle Internetverbindung unerlässlich. Hier besteht aufgrund der zahlreichen „weißen Flecken“ bei der Breitbandversorgung im ländlichen Raum noch erheblicher Handlungsbedarf.

Gleiches gilt für die Kostenentlastung bei anfallenden GEZ-Gebühren, die unter den gegenwärtigen Bedingungen für die meisten Anbieter zu hoch sind.

Von besonderer Bedeutung für verbesserte Rahmenbedingungen beim Bauernhofurlaub und Landtourismus ist eine gute Erreichbarkeit mit Bus und Bahn, insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem damit einhergehenden steigenden Anteil älterer Menschen, die reisen. Daneben gilt es auch für Menschen mit Behinderungen ein barrierefreies Reisen zu ermöglichen.

Bereits heute gibt es spezielle Zusatzleistungen im Service- und Freizeitbereich, die Familien, Menschen mit Behinderungen, Älteren oder Einzelreisenden sehr entgegenkommen. Sie erhöhen die Attraktivität des ländlichen Tourismus, werden bislang durch die Sterne-Klassifizierung des Tourismusverbandes aber kaum erfasst. Es bedarf daher eines Gütesiegels, das verbindliche Qualitätsanforderungen garantiert.

Bislang ist die aktuelle Datengrundlage zum ländlichen Tourismus auf Bundesebene und in den meisten Bundesländern nur unzureichend. Um die tourismus- und wirtschaftspolitischen Potentiale dieses Tourismussegments besser nutzen und weiterentwickeln zu können, bedarf es verlässlicher Daten.

1. Bewertet die Bundesregierung den Bauernhofurlaub und Landtourismus als ein Tourismussegment mit Zukunft, und wo liegen ihres Erachtens die besonderen Potentiale?

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zu deren Stärkung?

Die Bundesregierung bewertet die Zukunftsperspektiven für den Bauernhof- und Landurlaub insbesondere durch die Erschließung neuer Zielgruppen und die Verbesserung der Angebotsqualität positiv. Das Interesse an naturnahen Tourismusformen, zu denen Bauernhofurlaub und Landtourismus gehören, ist in den letzten Jahren gestiegen. Durch die Förderung von Investitionsvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit dem „Grundsatz für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen – Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung“ unterstützt sie Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Anbieterbetriebe. Durch die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der GAK werden Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung touristischer Entwicklungspotentiale finanziell unterstützt. Sofern diese dem ländlichen Charakter angepasst sind, werden dadurch die Zukunftsperspektiven für den ländlichen Tourismus ebenfalls verbessert. Darüber hinaus wird die Bundesregierung entsprechend der Festlegung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP in der 17. Legislaturperiode eine Tourismuskonzeption für den ländlichen Raum erstellen.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung im Einzelnen, um sich bei den Ländern für wirksame finanzielle und administrative Entlastungen kleiner Beherbergungsbetriebe einzusetzen?

Die Bundesregierung fördert mit den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft sowie Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur einschließlich touristischer Infrastrukturmaßnahmen. Der Tourismus partizipiert stark an den Mitteln der GRW.

Die Förderung erfolgt ausschließlich in GRW-Gebieten. Die Förderintensitäten sind nach der Schwere der Strukturprobleme regional abgestuft (in den neuen Ländern bis zu 50 Prozent für kleine Unternehmen, 40 Prozent für mittlere Unternehmen und 30 Prozent für sonstige Betriebsstätten, in den alten Ländern i. d. R. bis zu 35 Prozent für kleine Unternehmen, 25 Prozent für mittlere Unternehmen und 15 Prozent für sonstige Betriebsstätten). Für Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur beträgt der Höchstfördersatz 90 Prozent.

Die Durchführung der GRW-Förderung ist Aufgabe der Länder.

3. Welche Pläne hat die Bundesregierung, die verkehrliche Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ländlichen Regionen zu verbessern, und wie wird sie dabei die Erfordernisse der Barrierefreiheit berücksichtigen?

Die Ausgestaltung des ÖPNV in ländlichen Räumen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Länder.

Hierfür erhalten die Länder aus dem Steueraufkommen des Bundes erhebliche finanzielle Mittel. Über das Regionalisierungsgesetz stehen den Ländern für den Schienenpersonennahverkehr im Jahr 2010 rd. 6,877 Mrd. Euro zu. Ferner erhalten sie aus dem Bundeshaushalt jährliche Kompensationszahlungen in Höhe von rd. 1,3 Mrd. Euro zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz sowie finanzielle Mittel im Rahmen des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für die Investitionsförderung der Schienenbahnen des ÖPNV.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung innovative Lösungsansätze für flexible Bedienformen (AnrufBus, Anruf-Sammeltaxi oder TaxiBus) durch entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Mit dem im Jahr 2002 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) hat die Bundesregierung die Grundlage für eine allgemeine und umfassende barrierefreie Umweltgestaltung geschaffen. In der Folge sind im Verkehrsbereich wichtige Bundesgesetze zur Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit geändert worden, so das Personenbeförderungsgesetz, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und das Luftverkehrsgesetz. Die Umsetzung im Detail obliegt den jeweils Verantwortlichen, insbesondere den Verkehrsunternehmen. Hierzu gehört auch der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den anerkannten Verbänden behinderter Menschen.

4. Welche Nachteile ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der „weißen Flecken“ bei der Breitbandversorgung vor allem im ländlichen Raum für die Tourismuswirtschaft, und mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung diesen begegnen?

Zur Information und Buchung von Urlaubsreisen nutzen Verbraucher zunehmend das Internet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Trend, kurzfristige Reiseentscheidungen zu treffen und dabei die Onlinebuchung zu nutzen. Eine unzureichende Breitbandversorgung wird sich daher für die Anbieterbetriebe nachteilig auswirken.

Die Bundesregierung hat zur Verbesserung der Breitbandversorgung eine Breitbandstrategie entwickelt, die ein ganzes Bündel an Maßnahmen enthält. Sie arbeitet dabei in enger Abstimmung mit den Ländern, der Wirtschaft und den kommunalen Spitzenverbänden zusammen. Die Schließung von Breitbandlücken wird insbesondere unterstützt durch

- informationspolitische Maßnahmen (siehe [www.zukunft-breitband.de](http://www.zukunft-breitband.de), BMWi-Breitbandatlas, die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen, die Durchführung von Regionalveranstaltungen etc.),
- die Bereitstellung zusätzlicher Frequenzen (Digitale Dividende),
- konkrete Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), des nationalen Konjunkturpakets II und des europäischen Konjunkturprogramms,
- die Nutzung von Synergien im Infrastrukturbereich (Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur etc.) sowie durch
- eine stärker wachstumsorientierte Regulierungspolitik.

Die Bundesregierung wird bis zur Sommerpause ein Monitoring zur Umsetzung der Breitbandstrategie einleiten. Im Lichte der Erkenntnisse dieses Monitorings wird die Bundesregierung prüfen, ob Änderungen an der Breitbandstrategie bzw. weitere Maßnahmen erforderlich sind.

5. Welche Vorhaben verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Schaffung einer umfassenden und verlässlichen Datengrundlage für den ländlichen Tourismus?

Die Erhebung von Daten für den Tourismus erfolgt über die Beherbergungsstatistik. Dabei werden Daten der Betriebsartengruppen Hotellerie (z. B. Hotels, Gasthöfe und Pensionen), sonstiges Beherbergungsgewerbe (z. B. Ferienheime, Ferienwohnungen und -häuser, Campingplätze) sowie Vorsorge- und Rehabilitationskliniken erhoben und u. a. Angaben über die Zahl der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen erfasst. Betriebe mit Bauernhofurlaub und Landtourismus werden dabei nicht gesondert ausgewiesen.

Eine Datenerhebung im Rahmen der Agrarstatistik erfolgt seit 2007 nicht mehr.

Aufgrund des fehlenden amtlichen Datenmaterials führt die Bundesregierung zur quantitativen Erfassung und Bewertung der Entwicklung des Bauernhof- und Landurlaubs im zweijährigen Turnus Untersuchungen auf der Basis der Reiseanalyse des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (NIT) durch.

6. Wie bewertet die Bundesregierung ein für den Bauernhof- und Landurlaub verbindliches Gütesiegel?

Wie wird die Bundesregierung die weitere Entwicklung bezüglich eines einheitlichen Gütesiegels im Landtourismus unterstützen?

Für Beherbergungsbetriebe des Bauernhof- und Landtourismus besteht die Möglichkeit der Klassifizierung im Rahmen der Sterneklassifizierung des Deutschen Tourismusverbandes (DTV) für Ferienwohnungen und Privatzimmer oder der „Deutschen Hotelklassifizierung“ bzw. der „Deutschen Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen“ des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA). Darüber hinaus hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus Deutschland e. V. zusätzliche Qualitätszeichen für Urlaubsbauernhöfe, Winzer-, Reiter- und Fischerhöfe sowie für Landurlaub entwickelt. Die Einführung eines zusätzlichen oder neuen, einheitlichen Gütezeichens für den Landtourismus hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Neuregelung des § 35 des Baugesetzbuchs über die erleichterte Außenbereichsnutzung durch die Anbieter von den Bundesländern tatsächlich angewandt wird?

Plant die Bundesregierung hier weitere Erleichterungen, und wenn ja, welche?

Um eine Zersiedlung des ländlichen Raums zu verhindern, bedarf es nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) grundsätzlich der Aufstellung eines Bebauungsplans und damit der planerischen Entscheidung der Gemeinde, wenn Teile des Außenbereichs einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen. Entsprechend dieser Ausrichtung des § 35 BauGB sind nach dessen Absatz 1 nur solche Vorhaben ohne Bebauungsplan bevorrechtigt (privilegiert) zulässig, die wegen ihres unmittelbaren Bezugs zur Nutzung des Bodenertrags (insbesondere Landwirtschaft) oder wegen ihrer besonderen Anforderungen, Auswirkungen oder Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden können und sollen. Sonstige Vorhaben können demgegenüber ohne Bebauungsplan nach § 35 Absatz 2 BauGB nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Vermietung von Ferienzimmern oder Ferienwohnungen im Rahmen eines Bauernhofurlaubs kann im Einzelfall als sog. mitgezogene Nutzung eines landwirtschaftlichen Betriebes privilegiert zulässig sein, wenn die Vermietung dem landwirtschaftlichen Betrieb zu- und untergeordnet ist. Sonstige Vorhaben des Landtourismus können insbesondere als Umnutzung eines ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudes begünstigt sein, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB erfüllt sind (z. B. zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz, Wahrung der äußeren Gestalt des Gebäudes).

Die rechtskonforme Anwendung der Vorschriften des Baugesetzbuchs ist nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung Angelegenheit der Länder und Kommunen; behördliche Entscheidungen können gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP sieht für diese Legislaturperiode eine Änderung des BauGB und eine Überprüfung der Baunutzungsverordnung vor. Im Rahmen dieser Bauplanungsrechtsnovelle wird auch möglicher Änderungsbedarf bei § 35 BauGB geprüft werden.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, sich bei den zuständigen Bundesländern für weitere flexiblere Regelungen bei den GEZ-Gebühren für Anbieter von Bauernhofurlaub und Landtourismus einzusetzen?

Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Vorschläge der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus Deutschland e. V., die Dokumentationspflicht bei der saisonalen Abmeldung zu vereinfachen, und das Hotelprivileg des um 50 Prozent reduzierten Kostensatzes bereits ab dem ersten Ferienobjekt anzuwenden?

Das inländische Rundfunkwesen (Hörfunk und Fernsehen) einschließlich seiner Finanzierung fällt nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder. Diese haben die Rundfunkgebührenfinanzierung in Staatsverträgen geregelt. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und deren Ausgestaltung können nur die Länder vornehmen.

Gegenwärtig erörtern die Länder eine Neugestaltung des Finanzierungssystems für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. In diesem Rahmen werden Änderungsvorschläge geprüft, die mit einer Neugestaltung auch der finanziellen Heranziehung von Beherbergungsbetrieben einhergehen können.

Eine Entscheidung der Länder über das zukünftige Finanzierungsmodell steht noch aus. Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, Einzelfragen einer möglichen Neugestaltung des Verfahrens der Rundfunkfinanzierung zu bewerten.

9. Wie wird die Bundesregierung gegenüber den Ländern darauf hinwirken, dass diese die enggefaste Sommerferienzeitregelung flexibler gestalten?

Die Bundesregierung hat stets darauf hingewiesen, dass bei der Regelung der Sommerferienzeiten pädagogische, gesundheitliche, wirtschaftliche, verkehrliche und touristische Gesichtspunkte gleichermaßen berücksichtigt werden sollten. Die Regelung der Sommerferientermine fällt jedoch in die Kultuszuständigkeit und damit in die alleinige Verantwortung der Länder. Auf ihrer 194. Amtschefkonferenz hat die Kultusministerkonferenz am 15. Mai 2008 die „Langfristige Sommerferienregelung 2011 bis 2017“ beschlossen. Insofern besteht momentan zu dieser Frage keine Handlungsmöglichkeit für die Bundesregierung.





